

**Ausbildungsordnung für
Trainer und Übungsleiter
im
Saarländischen Judo-Bundes e.V.**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Ausbildungsordnung des DJB.....	4
Grundsätzliches.....	4
Allgemeine Zielsetzung der Ausbildung.....	4
Ausbildungsgänge und Lizenzstufen im DJB	6
Träger der Ausbildung.....	7
Lehrkräfte	7
Dauer der Ausbildungslehrgänge	8
Zulassungsvoraussetzungen	9
Anerkennung von Ausbildungsteilen, Lizenzen und Ausbildungen verbandsfremder Organisationen	11
Anerkennung als Trainer-C und Jugendleiter.....	11
Prüfungsbestimmungen.....	12
Allgemeines.....	12
Prüfungskommission.....	12
Prüfung	12
Prüfungsergebnis	12
Ordnungswidriges Verhalten	13
Erkrankung oder Versäumnis.....	13
Wiederholung der Prüfung	13
Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen	14
Qualitätssicherung und Evaluation	15
Inkrafttreten	15
Abschließende Bestimmungen	16
Weitere Ausbildungsmöglichkeiten	16
Lizenzierung / Gültigkeit	16
Anmerkung:	17
Inkrafttreten	17

Vorwort

Diese Ausbildungsordnung für Trainer- und Übungsleiter des SJB wird entsprechend den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sport-Bund und des Deutschen Judo-Bundes durchgeführt. Ergänzungen für den SJB sind eingefügt (*kursive Schrift und SJB*).

Überarbeitung der Version aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung des SJB vom 08.03.1970 incl. aller Anpassungen und Änderungen bis einschließlich 11.06.2007.

Die Inhalte der Ausbildungsordnung für Trainer-C und Übungsleiter obliegen alleine dem Landesverband (SJB).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung durchgängig die männliche (neutrale) Anredeform verwendet, die selbstverständlich die weibliche miteinschließt.

Überarbeitet von: Bernd Linn

Datum	Version
26.06.2019	2.0

Ausbildungsordnung des DJB

Grundsätzliches

Die Ausbildungsordnung des DJB regelt die Ausbildung, Prüfung, Lizenzierung und Fortbildung im Bereich des Lehrwesens im DJB.

Diese Ordnung orientiert sich an den Rahmenrichtlinien für Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und erkennt diese voll inhaltlich an.

Die Ausbildungsordnung für das Lehrwesen des DJB gliedert sich in:

- einen formalen Teil, der Zulassungsvoraussetzungen, Lehrkräfteeinsatz, Ausbildungsrahmen, Prüfung und Lizenzierung regelt, und
- einen inhaltlichen Teil, der Inhalte und Themen ausweist, sowie
- Prüfungsanforderungen und Arbeitsmaterialien (gesonderte Dateien).

Allgemeine Zielsetzung der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Mitarbeiter auf die Bewältigung zukünftiger Aufgaben als Trainer im Judoverein/-verband vorbereiten. Die übergeordnete Zielsetzung ist der Erwerb von Handlungskompetenz, wozu die Sozialkompetenz (sozial-kommunikative Kompetenz), die Fachkompetenz (sportfachliches Wissen und Können), die Methoden- und Vermittlungskompetenz sowie die Strategiekompetenz gehören. Die einzelnen Ausbildungsgänge und Ausbildungsstufen sollen möglichst das gesamte Spektrum des Judosports erfassen. Gemäß dem Leitprinzip des „Gender Mainstreamings“ sollen die Ausbildungsinhalte die unterschiedlichen Alltagswelten von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen in den jeweiligen sozialen und sportlichen Lebenslagen berücksichtigen und bei der Umsetzung entsprechende Erfahrungs- und Entfaltungsspielräume bieten. Aber nicht nur Mädchen/Frauen und Jungen/Männern soll ein selbstverständliches Miteinander in den Vereinen ermöglicht werden, sondern allen gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Dieser Ansatz des „Diversity Managements“¹ soll in allen Aspekten der Ausbildung, aber auch des Trainings- und Vereinsalltags von vornherein Berücksichtigung finden.

Auf Grundlage dieser Zielsetzungen wird festgehalten, dass sich der Deutsche Judo- Bund gegen jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, innerhalb und außerhalb des Sports ausspricht.

- a) Um Sportlerinnen und Sportler vor möglicher sexualisierter Gewalt zu schützen, können an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Deutschen Judo-Bundes aufgrund dieser Rahmenrichtlinien für Aus- und Fortbildung nur solche Personen teilnehmen, die nicht wegen eines Vergehens oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Urteil oder Strafbefehl verurteilt wurden.
- b) Personen, die wegen einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Urteil oder Strafbefehl verurteilt werden, verlieren die auf Grundlage dieser Rahmenrichtlinie erworbenen Lizenzen mit Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung.

¹ Diversity Management toleriert nicht nur die individuelle Verschiedenheit der Mitarbeiter, sondern hebt diese im Sinne einer positiven Wertschätzung besonders hervor und versucht, sie für den Unternehmenserfolg nutzbar zu machen. Die Ziele von Diversity Management sind es, eine produktive Gesamtatmosphäre im Unternehmen zu erreichen, soziale Diskriminierungen von Minderheiten zu verhindern und die Chancengleichheit zu verbessern. Bei den Unterschieden handelt es sich zum einen um die äußerlich wahrnehmbaren Unterschiede, von denen die wichtigsten Geschlecht, Ethnie, Alter und Behinderung sind, zum anderen um subjektive Unterschiede wie die sexuelle Orientierung, Religion und Lebensstil.

- c) Bei Personen, gegen die wegen einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird bzw. ein solches Verfahren läuft, ruht jede Lizenz mit Datum der Aufnahme des Ermittlungsverfahrens.
- d) Erfolgte die Verurteilung nach Jugendstrafrecht, so ist die Teilnahme an Aus- bzw. Weiterbildung möglich, wenn die Verurteilung länger als 5 Jahre zurückliegt.
- e) Der DJB und seine Landesverbände sind berechtigt, bei der begründeten Annahme eines der unter a–c aufgeführten Tatbestände die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses über die Person zu fordern und abhängig vom Ergebnis die Aus-/Weiterbildung zu verweigern. Wird die verlangte Vorlage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt, ist die erstmalige oder weitere Teilnahme an einer Aus-/Weiterbildung ausgeschlossen. Bereits gezahlte Ausbildungsbeiträge verfallen zugunsten des DJB.

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen setzt der DJB seine Verpflichtungen aus dem von ihm mitbeschlossenen DOSB-Mitgliederbeschluss zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport um. Alle lizenzierten Trainer im Deutschen Judo-Bund e.V. sind darüber hinaus dem DJB-Ehrenkodex verpflichtet.

Ausbildungsgänge und Lizenzstufen im DJB

Der DJB und seine Landesverbände bieten folgende fachspezifische Ausbildungslehrgänge, Ausbildungsgänge und aufeinander aufbauende Lizenzstufen an:

Vorstufe ohne Lizenz:	Trainerassistent, Gruppenhelfer, Vereinsassistent
Lizenzstufe 1:	Trainer C-Leistungssport Trainer C-Breitensport
Lizenzstufe 2:	Trainer B-Leistungssport Trainer B-Breitensport (Judolehrer Stufe 1) Trainer B-Breitensport Selbstverteidigung Trainer B-Breitensport Gewaltprävention Trainer B-Judo im Elementarbereich Trainer B-Judo für Ältere Übungsleiter-B Judo als Präventionssport
Lizenzstufe 3:	Trainer A-Leistungssport Trainer A-Breitensport (Judolehrer Stufe 2)
Lizenzstufe 4:	Diplomtrainer des DOSB

Darüber hinaus bieten die Landesverbände in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesjugendleitungen nach Bedarf Aufbaukurse zum Jugendleiter (60 UE aufbauend auf der Trainer-C-Lizenz) an. Es besteht überdies die Möglichkeit, Jugend- und Trainer-Kompaktausbildungen mit 180 UE durchzuführen. Es wird empfohlen, diese Aufbaukurse und Kompaktausbildungen in enger Zusammenarbeit mit den Landessportjugenden durchzuführen.

Außerdem können **nach Bedarf** Einstiegslehrgänge zum **Trainerassistenten** (Gruppenhelfer) und Vereinsassistenten ohne Lizenzierung **durch die Landesverbände angeboten werden**. Die Teilnahme an einem solchen Einstiegslehrgang **kann auf die anschließende Lizenzausbildung angerechnet werden**.

Die Ausbildungslehrgänge sollen kostendeckend durchgeführt werden. Dazu wird eine Kostenbeteiligung pro Teilnehmer vom Landes-Bundeslehrreferenten festgelegt.

Der DJB bietet bei Handlungsbedarf für die Referenten der Ausbildungen, die auf Gruppenebene ausgeschrieben werden, Fortbildungsveranstaltungen an. Weitere Fortbildungsmaßnahmen für die Referenten der Ausbildungslehrgänge werden durch die Träger der Ausbildung sowie durch die Landessportbünde und den DOSB regelmäßig angeboten.

SJB:

Trainer-Assistent: *Der SJB bietet bei Bedarf einmal jährlich eine Ausbildung zum Trainerassistenten an. Diese beinhaltet 30 UE. Die Organisation, Planung und Durchführung der Ausbildung obliegt dem Lehrreferenten. Der Inhalt der Ausbildung legt der Lehrreferent fest, er sollte sich dabei nach den Vorgaben des DOSB/DJB richten.*

Trainer C: *Der SJB bietet bei Bedarf einmal jährlich eine Ausbildung zum Trainer C Leistungssport an. Diese beinhaltet 120 UE. Die Organisation, Planung und Durchführung der Ausbildung obliegt dem Lehrreferenten. Der Inhalt der Ausbildung legt der Lehrreferent fest, er sollte sich dabei nach den Vorgaben des DOSB/DJB richten.*

Höhere Lizenzstufen (Trainer-B, -A) werden nicht vom SJB durchgeführt.

Träger der Ausbildung

Für die Ausbildungslehrgänge sind diese Ausbildungsordnung, die von der Lehr- und Prüfungsreferententagung des DJB festgelegten Lehr- und Prüfungsinhalte und die vom DJB erstellten Materialien maßgeblich. Damit soll die Gleichwertigkeit und die Vergleichbarkeit der Ausbildung zwischen den Landesverbänden, auch im Hinblick auf die Weiterbildungsangebote des DJB, gewährleistet werden.

- **Träger der Trainer-C-Ausbildung** ist der DJB; er delegiert diese Aufgaben in Absprache mit den Landeslehrreferenten **an die Landesverbände**. Träger der Jugendleiter- Ausbildung sind die Landesverbände.
- Träger der Trainer-B- und Übungsleiter-B-Ausbildung ist der DJB. Der Bundeslehrreferent koordiniert die Trainer-B- und Übungsleiter-B-Ausbildung in Absprache mit den Landeslehrreferenten. Die Lehrgänge werden vom DJB überwiegend auf Gruppenebene ausgeschrieben und jeweils von einem Landesverband ausgerichtet.
- Träger der Trainer-A-Ausbildung ist der DJB.
- Fachspezifische Teilbereiche der Trainer-A-Breitensport-Ausbildung können in Absprache mit dem Bundeslehrreferenten an die Landesverbände delegiert werden.

SJB:

- *Der SJB hat die Erlaubnis die Trainer-C Ausbildung selbständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Verantwortlich dafür ist der Lehrreferent des SJB.*

Lehrkräfte

Die in den Ausbildungslehrgängen eingesetzten Lehrkräfte sollen neben einem vorgeschriebenen **fachlichen Wissen** insbesondere über eine hervorragende **pädagogische Befähigung** und **soziale Kompetenz** verfügen. Bei der Lehrgangsgestaltung ist darauf zu achten, dass es sich um Maßnahmen der Erwachsenenbildung handelt und entsprechende Lehr- und Arbeitsformen von den Lehrkräften entwickelt und angewendet werden. Das Ausbilderzertifikat des DOSB gilt hier als wünschenswerte Zusatzqualifikation für alle in der Bildung tätigen Referenten.

Der DJB führt regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur Schulung der in der Ausbildung tätigen Referenten durch. Die Referenten verpflichten sich, regelmäßig an solchen Fortbildungen teilzunehmen und sich mit dem neuesten Stand der Inhalte auseinanderzusetzen. Der Lehrkräfteeinsatz in den Landesverbänden soll möglichst mit dem Bundeslehrreferenten und dem Bundesausbildungsleiter abgestimmt werden.

SJB:

- *Der Lehrreferent des SJB benennt nach Bedarf die Referenten, welche zur Ausbildung der Trainer C-Ausbildung/Trainerassistentenausbildung eingesetzt werden. Mindestvoraussetzung ist eine gültige Trainer B-Lizenz Leistungssport oder höhere Lizenzstufe.*
- *Ab 2021 benötigen alle Referenten, die zur Trainer-C-Aus- und Fortbildung zum Einsatz kommen, das Ausbildungszertifikat des DOSB, zusätzlich zu den Mindestanforderungen, welche vom DJB vorgegeben sind.*

Ausbildung zum ...	Ausbildung durch ...
Trainerassistent, Gruppenhelfer, Vereinsassistent	Judopersonlichkeiten, Judopädagogen mit hervorragenden pädagogischen Befähigungen zur Motivation von Jugendlichen und Erwachsenen (auch Nichtjudoka)
Trainer C (Leistungssport / Breitensport)	Lehrkräfte mit besonderer pädagogischer Befähigung und mind. Trainer-B
Trainer-B Leistungssport	Mind. Trainer-A bzw. überfachliche Spezialisten
Trainer-B / ÜL-B Breitensport	Mind. Trainer-A bzw. überfachliche Spezialisten
Trainer-A Leistungssport	Bundestrainer, mind. Diplomtrainer, Experten von Hochschulen o. DOSB
Trainer-A Breitensport	Mind. Trainer-A bzw. Experten des DJB für spezielle Zielgruppen

Bei den auf Gruppenebene ausgeschriebenen Aus- und Fortbildungslehrgängen (Trainer-B/Judo-SV-Lehrer-I) sollen vor allem Lehrkräfte der Landesverbände eingesetzt werden. Die Kosten für einen Referenten trägt der DJB, soweit dies im Haushaltsplan vorgesehen ist; die Kosten für die übrigen Lehrkräfte trägt der Landesverband, der diese zusammen mit den Kosten für Unterbringung/Verpflegung auf die Teilnehmer umlegen kann.

Ein zuvor vom Bundeslehrreferenten bestimmter und in der Trainer-A-Ausbildung des DJB tätiger Referent koordiniert während des Lehrganges den Lehrereinsatz und unterrichtet begleitend. Die Lehrkräfte vermitteln die Inhalte auf der Grundlage dieser Ausbildungsordnung.

Dauer der Ausbildungslehrgänge

Die Gestaltung der Ausbildungslehrgänge soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren. So ist es möglich, die Ausbildungsstunden auf Wochenenden zu verteilen oder sie als Kompaktausbildungen oder in mehreren Blöcken anzubieten.

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz müssen grundsätzlich **innerhalb von 2 Jahren** abgeschlossen sein.

Lizenzstufe	Ausbildung	UE
Ohne Lizenz	Trainerassistent / Gruppenhelfer	30
Lizenzstufe 1	Trainer-C Leistungssport	120
Lizenzstufe 1	Trainer-C Breitensport	120
Lizenzstufe 2	Trainer-B Leistungssport	60
Lizenzstufe 2	Trainer-B Breitensport / ÜL B	60
Lizenzstufe 3	Trainer-A Leistungssport	90
Lizenzstufe 3	Trainer-A Breitensport/ Judolehrer Stufe 2	90 ausgewählte Schwerpunkte
Lizenzstufe 4	Diplomtrainer des DOSB	Trainerakademie

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Ausbildung	Voraussetzung
Trainerassistent, Gruppenhelfer	- 3. Kyu = grüner Gürtel - ca. 14. Lebensjahr
Vereinsassistent Trainer C	auch ohne Judokenntnisse, ältere Jugendliche, Erwachsene - vollendetes 16. Lebensjahr - Mitgliedschaft in einem Verein des LV (gültiger Judo-Pass) - 2. Kyu = blauer Gürtel - Anmeldung erfolgt i.d.R. durch Verein o. entsprechende Institution des Trägers
Trainer B, ÜL-B	- vollendetes 18. Lebensjahr - Mitgliedschaft (wie oben) - 1. Dan - Befürwortung durch Verein und LV - Nachweis einer 2-jährigen Trainertätigkeit
Trainer A	- gültige Trainer-C-Lizenz - vollendetes 20. Lebensjahr, Mitgliedschaft (wie oben) - Befürwortung des LV, Nachweis der Trainertätigkeit im Wettkampfbereich von Verein und LV
Diplomtrainer	- gültige Trainer-B-Lizenz Diplomtrainer des DOSB Studienordnung Trainerakademie

SJB:

- *Die gesamte Ausbildung zum Trainerassistenten muss innerhalb von 3 – 6 Monaten nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen sein.*
- *Die gesamte Ausbildung zum Trainer-C muss innerhalb von 12, max. 24 Monaten nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen sein.*
- *Der sportliche Leiter der Ausbildung ist in der jeweiligen Ausschreibung zu benennen. Verantwortlich für die Ausschreibungen ist der Lehr- und Prüfungsreferent.*

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Ausbildung	Voraussetzung
Trainerassistent, Gruppenhelfer	aktive Teilnahme an der entsprechenden Ausbildung in Theorie und Praxis
Vereinsassistent	aktive Teilnahme an der entsprechenden Ausbildung in Theorie und Praxis
Trainer C	- vollendetes 18. Lebensjahr - 1. Kyu = brauner Gürtel - Mitgliedschaft wie oben - Kampfrichterlehrgang 15 UE - Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses - aktive Teilnahme an der entsprechenden Ausbildung in Theorie und Praxis
Trainer B, ÜL-B	- vollendetes 20. Lebensjahr - Mitgliedschaft wie oben - aktive Teilnahme an der Ausbildung in Theorie und Praxis - Nachweis eines Kampfrichterlehrgangs in den letzten 2 Jahren bzw. gültige Lizenz
Trainer A	- 2. Dan - Mitgliedschaft wie oben - gültige Trainer-B-Lizenz - aktive Teilnahme an der entsprechenden Ausbildung in Theorie und Praxis
Diplomtrainer	Diplomtrainer des DOSB Studienordnung der Trainerakademie

SJB:

- *Nachweis der Teilnahme einer Erste-Hilfe-Ausbildung (nur bei Trainer-C Ausbildung nicht Trainerassistent)*
- *Nachweis über die Teilnahme an einem Kampfrichterlehrgang (oder gültige Kampfrichterlizenz), - gilt nicht für die Trainerassistentenausbildung.*

Anerkennung von Ausbildungsteilen, Lizenzen und Ausbildungen verbandsfremder Organisationen

Die Anerkennung von Lizenzen ist nur möglich, wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt.

Ausbildungsteile, Lizenzen, Ausbildungen innerhalb des DJB und verbandsfremder Institutionen (in- und ausländische Hochschulen, Universitäten usw.) und Verbände (andere Fachverbände, Landessportbünde usw.) können unter bestimmten Umständen anerkannt werden. Dabei gilt der Grundsatz: **Lizenzvergabe ohne Prüfung ist nicht möglich.**

Für die Anerkennung als Trainer-C sowie Jugendleiter ist der jeweilige Landeslehrreferent zuständig. Für die Anerkennung als Trainer-B/Judolehrer I, Übungsleiter-B, Trainer-A und Judolehrer II ist ausschließlich der Bundeslehrreferent zuständig.

Die Ausbildungsinhalte sind vom Bewerber durch Stundennachweise, Stundenpläne oder detaillierte und bestätigte Angaben des verbandsfremden Ausbildungsträgers nachzuweisen. Der Landeslehrreferent bzw. Bundeslehrreferent prüft diese sorgfältig auf Übereinstimmung mit den Ausbildungsinhalten des DJB für die angestrebte Lizenzstufe und kann erst dann über die Anerkennung bzw. Auflagen zum Erwerb der Lizenzstufe entscheiden.

Den Mitgliedern der Landes- und Bundeskader soll aufgrund ihrer intensiven Auseinandersetzung mit dem Leistungssport die Möglichkeit eines einfachen Einstiegs in die Trainertätigkeit angeboten werden und damit die Kompetenz zu einer selbstständigen Trainingssteuerung frühzeitig vermittelt werden. Dies erfolgt vor allem durch gesonderte Trainerausbildungen auf Landes- und Bundesebene. Die Prüfungsanforderungen und Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten. Ausbildungsteile können den Bewerbern nach gewissenhafter Prüfung durch den Landeslehrwart bzw. den Bundeslehrreferenten erlassen werden.

Anerkennung als Trainer-C und Jugendleiter

Ausbildungen und Ausbildungsteile anderer Ausbildungsträger können **bis maximal zwei Drittel** der Gesamtausbildungszeit anerkannt werden. Die Anerkennung als Trainer-C setzt die Teilnahme an mindestens einem entsprechenden Ausbildungs- oder Fortbildungslehrgang des Landesverbandes, der sich insbesondere mit den spezifischen Schwerpunktsetzungen der angestrebten Lizenz beschäftigt, und einer praxisbezogenen Prüfung, die auch nur aus Teilbereichen bestehen kann (z.B. Lehrprobe oder Bewegungsvorbild), voraus.

Die Anerkennung von judospezifischen Ausbildungsteilen auf den Aufbaukurs zum Jugendleiter ist nicht möglich.

Der Erwerb der Trainer-C-Lizenz Breitensport bei gültiger Trainer-C-Lizenz Leistungssport und umgekehrt ist durch den Besuch eines Aufbaukurses von 30 UE möglich, der sich mit den spezifischen Schwerpunkten der angestrebten Lizenz beschäftigt.

Prüfungsbestimmungen

Allgemeines

Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Ausbildungsträger mindestens acht Jahre aufzubewahren ist.

Die Prüfung stellt die Befähigung des Bewerbers zur qualifizierten Leitung einer Unterrichtseinheit mit der dem Ausbildungsgang entsprechenden Zielgruppe fest. Sie kontrolliert, ob die als Lernziele der einzelnen Themen und Inhalte der Ausbildung angegebenen Fähigkeiten erarbeitet worden sind. Sie teilt sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung, die extra angesetzt – nicht im Rahmen des Lehrganges – durchgeführt werden muss.

Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der im Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.

SJB:

- *Praktische Prüfung:* *Lehrprobe über mind. 30 min und max. 90 min pro Prüfling*
- *Theoretische Prüfung:* *Schriftlich per Fragebogen*

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Landes-/Bundeslehrreferenten eingesetzt. Sie setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Ein Prüfer muss als Lehrer in der Ausbildung tätig gewesen sein.

SJB:

- *Prüfer:* *Zwei Prüfer, die vom Lehr- und Prüfungsreferenten benannt werden*

Prüfung

Die Prüfungen stellen praxisorientierte Lernerfolgskontrollen nach Abschluss der Ausbildung dar.

Lizenzstufe 1: Trainer C

- praktische Prüfung, Eigenrealisation
- Fragebogentest
- Lehrprobe mit schriftl. Ausarbeitung (mind. 30 Min.)

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

Die Prüfung muss in allen Teilen bestanden werden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- Teilprüfungen nicht besteht oder
- von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
- einen Termin nicht wahrnimmt und dabei nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

Ordnungswidriges Verhalten

- Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.
- Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss des Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des Prüfungsteiles anordnen.

Über das ordnungswidrige Verhalten und die Entscheidung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Den Termin für die Wiederholung legt die Prüfungskommission fest. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens nach 6 Monaten statt.

Erkrankung oder Versäumnis

- Ein Kandidat, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklären. Er hat innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Ein Kandidat, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- Die Prüfungskommission setzt für Kandidaten, die an der Prüfung nicht teilnehmen konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu stellen.
- Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind als „nicht bestanden“ zu werten. Das Gleiche gilt für abgebrochene Prüfungsteile, falls die bis zum Abbruch gezeigten Leistungen keine andere Beurteilung zulassen.

Wiederholung der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung kann der Kandidat die Prüfung bzw. Teile davon einmal wiederholen. Bestandene Teilprüfungen werden anerkannt. Den Termin und Ort für die Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission.

Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen

Die Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen sind im Anhang zu dieser Ausbildungsordnung (gesonderte Dateien) festgelegt. Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.

Der Bundeslehrreferent kann bei Bedarf für die Erarbeitung und Fortschreibung der Inhalte der Ausbildungsgänge Fachleute in Arbeitskreise berufen. Über die Inhalte der Ausbildungsgänge und Prüfungsanforderungen sowie Veränderungen und Fortschreibungen **entscheidet die Bundeslehrreferententagung**.

SJB:

- *Ausbildungsinhalt: Der Lehr- und Prüfungsreferent ist verantwortlich für die Erstellung eines Ausbildungsplans, dessen Inhalt nach den Vorgaben des DJB/DOSB zu richten ist.*

Qualitätssicherung und Evaluation

Um eine Vergleichbarkeit und damit Qualitätssicherung der einzelnen Ausbildungsgänge zu gewährleisten, verpflichtet sich jeder Lehrgangleiter, insbesondere in den Gruppen- und Landesverbänden, zeitnah einen ausführlichen Bericht über Inhalte, Lehrkräfteeinsatz und Prüfungsergebnisse der einzelnen Ausbildungen zu erstellen und den zuständigen Fachleitern des DJB zukommen zu lassen. Der DJB stellt den Landesverbänden Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, die in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert werden. Weitere Unterrichtsmaterialien, die in den Landesverbänden erstellt werden, sollen möglichst mit den Fachbereichsleitern des DJB abgestimmt werden. Im Sinne einer Evaluation² sollen alle Ausbildungsinhalte regelmäßig geprüft und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aktualisierung der Arbeitsmaterialien.

SJB:

- *Lehrgangleiter ist der Lehr- und Prüfungsreferent des SJB. Er ist somit für die Berichte, Lehrkräfteeinsatz und Prüfungsergebnis an den DJB verantwortlich (betrifft nur die Trainer-C Ausbildung)*

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung 2012 bestätigt und durch das Präsidium des DJB und der Jugendleitung (da sich Ausbildungsinhalte auch mit Jugendlichen beschäftigen, gilt die „Zwei-Unterschriften-Regelung“) endgültig in Kraft gesetzt. Sie löst alle bisher bestehenden Ordnungen im Bereich des Lehrwesens des DJB ab.

Zukünftige inhaltliche Anpassungen an veränderte Rahmenrichtlinien, die vom DOSB zwingend gefordert werden und vom DOSB genehmigt werden müssen, bedürfen keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung, sondern werden nach Einarbeitung durch den Bundeslehrreferenten in das Gesamtkonzept vom Präsidium und der Jugendleitung des DJB in Kraft gesetzt.

Die vorliegende, überarbeitete Ausbildungsordnung tritt nach Genehmigung des DOSB und Bestätigung des Präsidiums des DJB mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorlage durch Ralf Lippmann, Bundeslehrreferent, Juni 2012

Redaktionelle Überarbeitung Juni 2013

² Evaluation oder Evaluierung bedeutet sach- und fachgerechte (Untersuchung und) Bewertung

SJB

Abschließende Bestimmungen

- *Anerkennung anderer Lizenzen: für Absolventen sportpädagogischer Ausbildungen und Inhaber anderer Lizenzen ist eine Anrechnung auf Antrag möglich. Über Art und Umfang entscheidet der Lehrreferent des SJB.*
- *Für Kaderathleten (Leistungssportler) können Sonderregelungen festgelegt werden.*

Weitere Ausbildungsmöglichkeiten

- *Die Weiterbildung zum Trainer-B Breitensport (ehemals Judolehrer), Trainer-B Leistungssport sowie zum Trainer-A Leistungssport sind nur über das Ausbildungsangebot des DJB möglich. Dazu ist jedoch die schriftliche Empfehlung des Landesverbandes notwendig. Diese wird auf Antrag vom Lehrreferenten des SJB ausgestellt.*

Lizenzierung / Gültigkeit

- *Die Gültigkeit der Lizenz beginnt mit dem Datum der Ausstellung, bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, für die maximale Gültigkeit von vier Jahren (Tag genau).*
- *Alles Weitere zum Thema Lizenzen ist der Lizenzordnung des SJB zu entnehmen.*

Hinweis:

Alle Vorfälle und Besonderheiten im Bereich Ausbildung und Fortbildung für Trainer und Übungsleiter nicht durch diese Ordnung des SJB geregelt sind, entscheidet der Lehrreferent oder dessen ernannter Stellvertreter. Diese haben Gültigkeit, bis sie durch einen Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Anmerkung:

Seit Januar 2016 wird die Trainer C-Ausbildung (Breiten- und Leistungssport) durch das Modul PuT (Persönlichkeits- und Teamentwicklung) erweitert, dass ab sofort Bestandteil der Trainerausbildung ist. Die Ausbilder müssen für dieses Zusatzmodul eine Lizenz besitzen, die vom DJB nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung ausgestellt wird.

Arbeits- und Ausbildungsbereich der Trainer mit Lizenzstufe 1 (Trainer-C)

Trainer C-Breitensport:

Grundausbildung (7-10 jährige), 8. – 6. Kyu

Grundlagentraining 1 (10-12 jährige), 5. – 3. Kyu

jugendlicher Breitensport (12-20 jährige), 5. – 1. Kyu

Trainer C-Leistungssport:

Grundausbildung (7-10 jährige), 8. – 6. Kyu

Grundlagentraining 1 und 2 (10 – 14 jährige), 5. - 1. Kyu

Träger der Ausbildung: Landesverband

Status der Trainer: ehrenamtlich

Arbeitsbereich: Verein

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung für Trainer und Übungsleiter tritt zum 24.07.2019 in Kraft.

Der Vorstand des Saarländischen Judo-Bundes e.V.

Saarbrücken, den 26.06.2019